

Beschluss Nr. 383/2015

Schwyz, 21. April 2015 / ju

Hauptstrasse Nr. 2b, Brunnen – Gersau: Strassenausbau Langmatt, km 21.345 – km 21.733
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

In einem Grundsatzentscheid vom 17. Oktober 2006 (RRB Nr. 1359) hat der Regierungsrat auf der Basis eines Variantenstudiums die Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und entsprechend den zukünftigen Ausbaustandard der Hauptstrasse Nr. 2b, Kantonsgrenze LU/SZ – Gersau – Brunnen, definiert.

Nachdem in den Jahren 2009–2012 bereits das Teilstück Seehof bei Gersau entsprechend ausgebaut wurde, ist ausgehend von der schlechten baulichen Substanz der Trottoiraustragungen das knapp 400 m lange Teilstück Langmatt umzusetzen. Mit Beschluss Nr. 216 vom 10. März 2015 genehmigte der Regierungsrat das Projekt.

Dem Kantonsrat wird beantragt, Bericht und Vorlage für den Verpflichtungskredit über 4.95 Mio. Franken anzunehmen. Nach Genehmigung des Verpflichtungskredits durch den Kantonsrat ist vorgesehen, das Projekt ab Frühling 2016 während einer Bauzeit von zwei Jahren umzusetzen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Ausgangslage

2.1 Basis des Projekts

Basierend auf der Machbarkeitsstudie 2006 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1359 den vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der Hauptstrasse Nr. 2b, Teilstrecke Kantonsgrenze LU/SZ (Ober Nas) – Gersau – Brunnen, im Sinne eines Grundsatzentscheids zugestimmt.

Die als Bestvariante definierte Variante aus der Machbarkeitsstudie 2006 gilt es, bei künftigen Ausbauprojekten auf der Hauptstrasse Nr. 2b umzusetzen.

2.2 Umfeld des Projekts

Auf die Realisierung eines Gesamtausbaus der Hauptstrasse Nr. 2b, Ober Nas – Gersau – Brunnen wird gemäss Beschluss Nr. 1359 aus wirtschaftlichen Gründen und wegen der relativ tiefen Kostenwirksamkeit der eingesetzten finanziellen Mittel verzichtet. Die Bausubstanz des Strassenzugs befindet sich über weite Strecken in recht gutem Zustand, so dass vorzeitige Ausbaumassnahmen zu einer unverhältnismässigen Wertvernichtung der noch weitgehend intakten Anlagensubstanz führen.

Der Ersatz jener Trottoiraukragungen, die sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand befinden, soll jedoch aus Sicherheitsgründen so rasch wie möglich vorgenommen werden. Dabei wurde das Baudepartement beauftragt, im Rahmen der jeweiligen Projektierung eine Strassenraumverbreiterung, respektive ein Ausbau gemäss der Bestvariante der Machbarkeitsstudie 2006 umzusetzen. In diesem Sinne wurde in den Jahren 2009 bis 2012 bereits der Abschnitt Seehof in Gersau, Hauptstrasse Nr. 2b, km 18.700 – km 19.245 ausgebaut.

Auf dem rund 390 m langen Abschnitt Langmatt, km 21.345 – km 21.733, befinden sich zwei seeseitige Trottoiraukragungen aus den 1950-er Jahren, die dringend zu ersetzen sind. Wegen der fehlenden Abdichtung ist der Überbau mit Chloridionen aus dem Streusalz stark belastet. Der Beton kann demnach die Armierung nicht mehr vor Korrosion schützen. An der Plattenunterseite hat die weit fortgeschrittene Karbonatisierung zu flächenhaften Betonabplatzungen geführt, sodass die Bewehrung frei liegt. Zudem sind die ganzen Konstruktionen gemäss heute gültigen Normen weit unterdimensioniert. Die Trag- und Kippsicherheit kann nicht mehr gewährleistet werden. Dementsprechend kommt nur ein Ersatz der Bauwerke in Frage.

2.3 Bewilligungsverfahren

2.3.1 Projektauflage

Das Bauprojekt für den Strassenausbau mit Ersatz Trottoiraukragungen, Langmatt, Brunnen (Hauptstrasse Nr. 2b), wurde gemäss § 16 des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (StraG, SRSZ 442.110) während 20 Tagen bei der Gemeinde Ingenbohl öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 45 vom 7. November 2014. Gegen das Projekt gingen keine Einsprachen ein.

Im Amtsblatt Nr. 47 vom 21. November 2014 wurde das Rodungsgesuch mit für das Projekt erforderlichen Rodungen und Wiederaufforstung öffentlich publiziert. Dagegen gingen keine Einsprachen ein.

2.3.2 Projektgenehmigungsverfahren

Gemäss § 15 StraG ersetzt das Projektgenehmigungsverfahren das Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100). Alle für das Bauvorhaben erforderlichen Bewilligungen wurden in diesem Verfahren eingeholt.

Nach Art. 3 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) ist das Waldareal zu erhalten. Da vorliegend die forstliche Zweckbestimmung fehlt, bedeutet die Beanspruchung von Waldareal eine Zweckentfremdung und somit gemäss Art. 4 WaG eine Rodung. Das Amt für Wald und Naturgefahren beurteilte das Vorhaben inklusive der erforderlichen Rodung und der entsprechenden Ersatzaufforstung in seiner Stellungnahme vom 5. Februar 2015 als bewilligungsfähig.

Der Regierungsrat hat sowohl das Strassenausbauprojekt wie auch das Rodungsgesuch mit Beschluss Nr. 216 vom 10. März 2015 genehmigt.

3. Heutiger Zustand

3.1 Bedeutung der Strasse, verkehrliche Belastung

Die Hauptstrasse Nr. 2b von Küssnacht via Gersau bis zum A4-Anschluss Brunnen ist Bestandteil des Schweizerischen Hauptstrassennetzes. Diese Strasse gewährt den Einwohnern der südlich der Rigi gelegenen Ortschaften Greppen, Weggis, Vitznau und Gersau die strassenmässige Verbindung nach Küssnacht und Brunnen. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) beträgt auf dem Abschnitt Gersau – Brunnen rund 6500 Fahrzeuge.

3.2 Ausbaustandard

Der rund 390 m lange Ausbaubereich Langmatt wurde im Jahre 1956 ausgebaut. Seither wurden keine wesentlichen baulichen Massnahmen im Sinne eines Ausbaus und einer Erhöhung des Tragvermögens vorgenommen. Die Strasse ist vor allem in der horizontalen Linienführung relativ kurvenreich und im steil abfallenden Gelände angelegt. Der Strassenraum wird abschnittsweise durch seitliche Felswände, Steilböschungen, Gebäude und seeseitige Stützkonstruktionen eingengt. Die Fahrbahnbreite beträgt teilweise 6.40 m bis maximal 7.00 m, inklusive Bankett und exklusive Kurvenverbreiterung. Die vorhandenen Kurvenverbreiterungen decken die Schleppkurven der heute zugelassenen Fahrzeugabmessungen von Lastwagen, Cars und öffentlichen Verkehrsmitteln an vielen Orten nicht mehr ab.

3.3 Situation Langsamverkehr

Für die Fussgänger besteht seeseitig längs der Hauptstrasse ein durchgehendes aber schmales Trottoir. Dieses hat eine Breite von 1.40 m bis 1.60 m. Da Radstreifen oder Radwege fehlen, erfolgt die Führung des leichten Zweiradverkehrs heute im Mischverkehr auf der Fahrbahn. Die Konflikthäufigkeit des leichten Zweiradverkehrs im Verkehrsablauf hat durch die Beschilderung der nationalen Radrouten Nr. 3 und Nr. 4 sowie der regionalen Route Nr. 38 eher zugenommen. Der bestehende Ausbaustandard ist insbesondere für die schwächeren Verkehrsteilnehmer unbefriedigend.

3.4 Öffentlicher Verkehr

Die Hauptstrasse Nr. 2b zwischen Gersau und Brunnen wird fahrplanmässig von den Linienbussen der Auto AG Schwyz (Linien 2/28) im Halbstundentakt, teilweise verdichtet bis Viertelstundentakt befahren. Im Ausbauperimeter Langmatt liegt jedoch keine öffentliche Bushaltestelle.

3.5 Verkehrssicherheit

Der Strassenabschnitt entspricht nicht mehr den technischen Anforderungen für eine leistungsorientierte Hauptverkehrsstrasse. Die Strasse weist ungenügende Fahrbahn- und Trottoirbreiten aus. Kreuzungsmanöver zwischen Last-, bzw. Gesellschaftswagen führen teilweise zu kritischen Situationen. Zudem ist der Langsamverkehr stark benachteiligt, da der heutige Strassenraum der Ausserortsstrecke mit signalisierter Höchstgeschwindigkeit 80 km/h eng und kurvig ist.

4. Projektbeschreibung

4.1 Konzept des Projekts

Mit dem Strassenausbau wird sichergestellt, dass die beiden mittelfristig einsturzgefährdeten Trottoirauskragungen baldmöglichst ersetzt werden.

Durch die Neugestaltung des Strassenquerschnitts kann die Verkehrssicherheit entscheidend verbessert werden. Die Fahrbahn mit einer Breite von teilweise nur 6.40 m wird auf eine neue Mindestbreite von 6.80 m ausgebaut. Dazu kommen noch die Bankette und die normgemäss notwendigen Kurvenverbreiterungen. Neu wird der von Brunnen in Richtung Gersau fahrende Velofahrer auf einem separaten Radstreifen geführt. Das seeseitige Trottoir wird durchgehend auf 2.00 m verbreitert und für Radfahrer freigegeben. Dieses Verkehrsregime erlaubt den Radfahrern (im Gegensatz zu einem kombinierten Rad- und Gehweg) im eigenen Ermessen die Benutzung der Fahrbahn oder des Trottoirs.

4.2 Standard Strassenbau

Die statische Dimensionierung des Strassenoberbaus und der Kunstbauten sind unter Einhaltung der Schweizer Normen und Vorschriften erfolgt.

Der Ausbaustandard der Strasse richtet sich nach dem Grundsatzentscheid (RRB Nr. 1359 vom 17. Oktober 2006), worin die Richtlinien für den gesamten Ausbau der Hauptstrasse Nr. 2b Ober Nas – Gersau – A4-Anschluss Brunnen definiert wurden. Der gewählte Ausbaustandard deckt nicht sämtliche möglichen Begegnungs- und Kreuzungsmanöver ab. Da der Schwerverkehrsanteil auf der Hauptstrasse Nr. 2b nicht sehr hoch ist, wird bewusst davon ausgegangen, dass Kreuzungsmanöver mit schweren Motorfahrzeugen nicht gleichzeitig mit dem Überholen eines Radfahrers stattfinden werden.

Die Freigabe des Trottoirs für das Befahren mit Fahrrädern ist bei entsprechend wenig Fussgängerverkehr gemäss der vom Bundesrat am 1. April 1998 beschlossenen Teilrevision der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21) gesetzeskonform.

Der vorgesehene Ausbaustandard wurde auf der Hauptstrasse Nr. 2b im Abschnitt Seehof bei Gersau schon erfolgreich umgesetzt und hat sich dort sehr bewährt.

4.3 Beleuchtung

Der Strassenabschnitt Langmatt befindet sich im Ausserortsbereich mit sehr wenig nächtlichem Fussgänger- und Langsamverkehr. Auf die Einrichtung einer Strassenbeleuchtung wird analog dem heutigen Zustand verzichtet.

4.4 Ökologische Aufwertungsmassnahmen und Schutz vor Naturgefahren

Im Gebiet Langmatt finden jährlich Amphibienwanderungen (Erdkröten) im Umfang von mehreren 100 Tieren statt. Um dem gesetzlichen Schutz nachzukommen, sind mit dem Strassenausbau-projekt konkrete Schutzmassnahmen geplant worden. Berg- und talseits der Strasse werden Leitwerke errichtet, die trichterförmig auf neu zu erstellende Amphibiendurchlässe zugehen. Somit können die Amphibienwanderungen gelenkt und von der Strasse fern gehalten werden.

Über den gesamten Strassenzug zwischen Brunnen und Gersau besteht eine mittlere Stein-schlaggefährdung. Gemäss Steinschlagschutzprojekt sind im Bereich Langmatt keine Stein-

schlagschutznetze vorgesehen. Folglich sind beim geplanten Strassenausbau Langmatt keine vorsorglichen Massnahmen wie Fundamente für Steinschlagschutznetze auszuführen.

Im Bereich des Langmattbachs ist eine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser und Murgang vorhanden. Die örtlichen Gegebenheiten lassen bergseitig der Strasse keinen Rückhalteraum für die grossen Murgangfrachten zu. Dementsprechend wurde das Lichttraumprofil des Bachdurchlasses so gross gewählt, dass möglichst viel Geschiebe durch den Durchlass geht.

4.5 Rodungen

Für das Strassenausbauprojekt Hauptstrasse Nr. 2b, Abschnitt Langmatt, werden permanente Rodungen im Ausmass von insgesamt 138 m² notwendig. Für diese Fläche können auf der Parzelle KTN 623, Rotschuo, Gersau, vollumfängliche Ersatzaufforstungen vorgenommen werden. Temporäre Rodungen sind im Umfang von rund 522 m² notwendig.

4.6 Bauablauf und Verkehrsführung

Der Strassenausbau mit dem Ersatz der bestehenden Kunstbauten soll in zwei Jahresetappen von je rund 200 m Länge realisiert werden. In beiden Ausbauetappen soll jeweils in der ersten Bauphase der Ersatz der alten seeseitigen Kunstbauten, respektive die vorgesehenen Fahrbahn- und Trottoirverbreiterungen vorgenommen werden, damit anschliessend in der zweiten Bauphase die bergseitige Fahrspur erneuert und ergänzt werden kann.

Während beiden Jahresetappen ist eine einspurige, lichtsignalgesteuerte Verkehrsführung über eine Länge von rund 250 m vorgesehen. Im ersten Jahr der Ausführung wird für den Bau des Durchlasses Langmattbach innerhalb des Lichtsignalbereichs eine einspurige Notbrücke über den Langmattbach erstellt.

5. Kosten und Finanzierung

5.1 Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag ist für die Bauhaupt- und Baunebenarbeiten mit projektbezogenen Vorausmassen anhand des Normpositionenkatalogs ausgearbeitet worden. Die Einheitspreise entsprechen der Preisbasis Januar 2015 (Genauigkeit \pm 10%).

Für die Berechnung des Verpflichtungskredits kann gemäss § 14 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 23. Dezember 1986 (FHV, SRSZ 144.111) eine offene Reserve für Unsicherheiten in die Kostenberechnung aufgenommen werden. Da der Kostenvoranschlag gemäss üblichen Anforderungen ein Genauigkeit von \pm 10% aufzuweisen hat und demzufolge um diese Grösse über- oder unterschritten werden kann, wird im Hinblick auf mögliche unverhergesehene Projekteinflüsse eine offene Reserve von 10% der Baukosten ausgewiesen. Daraus ergibt sich:

A) Bauhauptarbeiten	Fr.	3 510 000.--
B) Baunebenarbeiten	Fr.	180 000.--
C) Dienstleistungen	Fr.	<u>640 000.--</u>
Total Baukosten	Fr.	4 330 000.--
D) Landerwerb, Entschädigungen	Fr.	170 000.--
+ Offene Reserven (circa 10%)	Fr.	<u>450 000.--</u>
Total Kosten, inklusive 8% MWST, brutto	Fr.	<u><u>4 950 000.--</u></u>

5.1.1 Bauhauptarbeiten

Die Kosten für die Hauptarbeiten sind als angemessen und verhältnismässig zu bezeichnen und lassen sich mit diversen ausgeführten Projekten, vor allem auch mit dem bereits realisierten und abgerechneten Ausbauprojekt auf der Hauptstrasse Nr. 2b Seehof, Gersau, vergleichen.

5.1.2 Dienstleistungen

In den Dienstleistungen sind sämtliche Ingenieuraufwendungen mit allen Projektierungsphasen und Bauleitung enthalten. Ebenso sind hier die Kosten für alle Gutachten sowie die Aufwendungen aller Fachplaner wie Geologe oder Biologe erfasst.

5.1.3 Landerwerb

Die Landerwerbsverhandlungen wurden durchgeführt und die Vorverträge mit allen tangierten Grundeigentümern liegen vor. Die Verträge für den Landerwerb respektive zur Regelung von Dienstbarkeiten müssen dem Regierungsrat noch zur Genehmigung vorgelegt werden. Im Kostenvoranschlag sind – nebst den Landerwerbskosten – alle weiteren Aufwendungen (Entschädigungen für Inkonvenienzen, Geometer- und Grundbuchkosten, Notariatsgebühren usw.) enthalten.

5.2 Finanzierung

5.2.1 Strassenbauprogramm

Mit Beschluss Nr. 419 vom 15. April 2014 genehmigte der Regierungsrat das aktualisierte Strassenbauprogramm 2015–2029. Darin sind die Mittel für dieses Projekt eingestellt. Diese gehen zulasten der Investitionsrechnung und werden dem Konto 28.250.501.10.441 belastet.

5.2.2 Bundesbeitrag

Der vorliegende Strassenabschnitt ist Bestandteil des Schweizerischen Hauptstrassennetzes. Es besteht jedoch kein Anspruch zur Geltendmachung von Bundesbeiträgen.

5.2.3 Beiträge Dritter

Beiträge Dritter können keine geltend gemacht werden.

5.3 Folgekosten

Nach dem Ausbau der Hauptstrasse Nr. 2b, Abschnitt Langmatt, Brunnen (km 21.345 bis km 21.730), wird die Fahrbahnfläche auf diesem Abschnitt um circa 430 m² vergrössert. Die Mehrfläche erhöht die Kosten für den Betrieb und Unterhalt, inklusive Winterdienst, um circa Fr. 2000.-- pro Jahr.

6. Verfahren und Termine

Nach der Projektgenehmigung und der Genehmigung der Landerwerksverträge durch den Regierungsrat sowie nach Verabschiedung des vorliegenden Verpflichtungskredits durch den Kantonsrat kann die Baumeistersubmission gestartet und anschliessend mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Es ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten ab Frühjahr 2016 zu beginnen und diese bis Ende 2017 abzuschliessen. Je nach Witterung ist es möglich, dass der Einbau des Deckbelags erst im Frühsommer 2018 erfolgen kann.

7. Behandlung im Kantonsrat

7.1 Ausgabenbremse

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (GO-KR, SRSZ 142.110) gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrats, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton finanzielle Auswirkungen von einmalig 4.95 Mio. Franken. Die Ausgabenbremse kommt deshalb zur Anwendung. Der Kreditbeschluss gilt als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

7.2 Referendum

Gemäss § 53 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100), entscheidet der Kantonsrat über neue einmalige Ausgaben bis 5 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500 000.-- abschliessend.

Der vorliegende Beschluss hat Ausgaben im Betrag von einmalig 4.95 Mio. Franken zum Gegenstand und unterliegt somit nicht dem Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gemeinderat Ingenbohl, Parkstrasse 1, 6440 Brunnen.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Tiefbauamt (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber